

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 10.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.708.900,00 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.941.900,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 600,00 €

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.204.000,00 €

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.125.700,00 €

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 565.200,00 €

2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2.067.500,00 €

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1.500.000,00 €

2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 364.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.296.200,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.5581.00,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **290.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **800.000,-- €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf **32,0 v.H.** festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden auf **221.722,-- €** festgesetzt.

§ 7

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 50.000 € je Einzelfall überschreiten.

2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

Bothel, den 10.12.2019

gez. Eberle

(Samtgemeindebürgermeister)

(L. S.)